



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09772**
Datum: 22.06.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.0010.650000/
0100.7000
Verfasser: Herr Dietmar Wehrich
Herr Dr. Bodo Meerheim
Herr Johannes Krause

Beratungsfolge	Termin	Status
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	19.05.2011	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	09.06.2011	öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss	14.06.2011	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	21.06.2011	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	24.08.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	31.08.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE. und der SPD-Stadtratsfraktion zur Ergänzung des Bildungs- und Teilhabepaketes des Bundes (Entlastung bedürftiger Familien von den Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten sowie Grund- und Förderschulen)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Ab dem Ende der Herbstferien 2011 am 24.10.2011 werden Leistungsberechtigte nach SGB II, SGB XII, nach § 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag über die gesetzliche Regelung bzw. die Regelung des Halle-Passes hinaus, bei Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und den Klassen eins bis vier der

halleschen Schulen vom Eigenanteil in Höhe von 1 € **pro Mittagessen** durch einen städtischen Zuschuss entlastet.

2. Dieser Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung wird den Essensanbietern der Inanspruchnahme entsprechend erstattet.
3. Die finanzielle Deckung für das Jahr 2011 erfolgt aus in den Haushaltsstellen 1.4980.788100 und 1.4980.788200 geplanten Mitteln.

gez. Dietmar Wehrich
Vorsitzender Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender
Fraktion DIE LINKE.

gez. Johannes Krause
Vorsitzender
SPD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Bis zum 30.03.2011 hat die Stadt Halle (Saale) an Inhaber des Halle-Passes bereits einen Zuschuss zum Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen in Höhe von 0,85 € gezahlt, der über diesen Betrag hinausgehende Anteil des Essenspreises musste von den Familien der Kinder selbst finanziert werden. Auf Stadtratsanfragen der antragstellenden Fraktionen im August und November 2010 hin (Vorlagen-Nummern: V/2010/09054 + V/2010/09307) wurde von der Stadtverwaltung mitgeteilt, dass von den anspruchsberechtigten Kindern im Bereich der Grund und Förderschulen lediglich 47 % und im Bereich der Kindertagesstätten zum Stichtag am 31.05.2010 nur 78,24 % die betreffenden Vergünstigungen des Halle-Passes tatsächlich genutzt haben. Für die Nichtteilnahme von Kindern an der gemeinschaftlichen Mittagsversorgung wurden für beide Bereiche vor allem finanzielle Schwierigkeiten/Essengeldschulden benannt.

Auch das seit dem 01.04.2011 in Kraft getretene Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes sieht eine Kostenbeteiligung der Familien an den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagessenversorgung in Kindertagesstätten und Schulen in Höhe von 1 Euro je Mittagessen vor.

Die antragstellenden Fraktionen schlagen vor, ab dem 24.10.2011 (nach den Herbstferien) für Kinder aus Familien, die vom Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes erreicht werden (Familien, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen) diesen 1 Euro pro Essen zu übernehmen und so einerseits die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsmahlzeit in den Kindertagesstätten sowie den Grund- und Förderschulen zu verbessern und andererseits sozial benachteiligte Familien zu entlasten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat auf Anfragen von Bundestagsabgeordneten erklärt, ein Zuschuss wie der vorgeschlagene werde auch weiterhin nicht auf den Leistungsanspruch der Betroffenen angerechnet. (vgl. Anlage)

Entsprechend der Angaben in den Antworten der benannten Stadtratsanfragen ist von ca. 6000 anspruchsberechtigten Kindern unter 12 Jahren hinsichtlich des Halle-Passes und weiteren ca. 1000 Kindern mit Berechtigung aufgrund von Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbezug auszugehen. Für die ab dem 24.10.2011 verbleibenden 42 Schultage bzw. 44 Betreuungstage in den Kindertagesstätten im Jahr 2011 ist demnach mit Gesamtkosten in Höhe von ca. 301.000 € zu rechnen.

Zur Deckung der im Haushaltsjahr 2011 anfallenden Ausgaben sollen die in den Haushaltsstellen 1.4980.781100 und 1.4980.781200 vorgesehenen Mitteln eingesetzt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2012 sind die benötigten Finanzmittel in die Haushaltsplanung der Stadt aufzunehmen.

Anlage:

Antwort Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 21. März 2011



**Sitzung des Stadtrates am 31.08.2011
öffentlicher Teil**

TOP: 6.4

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE. und der SPD-Stadtratsfraktion zur Ergänzung des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes

Vorlage: V/2011/09772

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Antrag ist zwingend abzulehnen.

Begründung:

Im vorliegenden Fall soll für die Leistungsberechtigten nach SGB II, SGB XII, §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeldgesetz und Kinderzuschlag über die gesetzliche Regelung bzw. die Regelung des Halle-Passes hinaus für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und den Klassen 1 bis 4 der halleschen Schulen ein städtischer Zuschuss in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen gezahlt werden.

Für das Haushaltsjahr 2011 bedeutet dies einen Mehraufwand von 301.000 Euro, welcher durch die in den Haushaltsstellen 1.4980.788100 und 1.4980.788200 enthaltenen Mittel abgedeckt werden soll.

Ab dem Haushaltsjahr 2012 wären zusätzliche Mittel in Höhe von etwa 1,2 bis 1,3 Mio. Euro erforderlich, um diese Leistungen abzudecken.

Bei der Leistung des in Rede stehenden städtischen Zuschusses handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Es ist zu betonen, dass in den Regelsätzen der Leistungsberechtigten die Aufwendungen für eine entsprechende Verpflegung berücksichtigt sind.

Mit Schreiben vom 21.07.2011 wurden die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2011 vom Landesverwaltungsamt beanstandet mit der Folge, dass weiterhin die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 161 GO LSA Anwendung finden. So sind nach § 161 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA in Verbindung mit dem Schreiben der Oberbürgermeisterin zur vorläufigen Haushaltsführung vom 17.12.2010 nur Ausgaben zu leisten, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Demzufolge entspricht die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, nicht den gesetzlichen Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung. **Neue freiwillige Leistungen dürfen demnach nicht begründet werden.**

Dies entspricht auch dem Schreiben des Ministeriums des Innern zur Haushaltskonsolidierung vom 24.09.2004. Da sich die Stadt Halle (Saale) bereits seit dem Jahr 2002 in der Phase der Haushaltskonsolidierung befindet, ist es unumgänglich, dieser Regelung zu entsprechen, um den mittelfristigen Haushaltsausgleich gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA schnellstmöglich wiederherzustellen.

Sollte der Stadtrat dem o.g. Antrag zustimmen, würde der Beschluss gegen die Bestimmungen des § 161 GO LSA zur vorläufigen Haushaltsführung verstoßen und somit keiner Rechtmäßigkeit unterliegen. In diesem Fall müsste die Oberbürgermeisterin gemäß § 62 Abs. 3 GO LSA diesem Beschluss des Stadtrates widersprechen.

Egbert Geier
Beigeordneter